



LAND BRANDENBURG

10. DEZ. 2025 • 000113

official per Post

Landesamt  
für Soziales und Versorgung

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Stadt Kremmen  
stellv. Bürgermeisterin Frau Nebel  
Am Markt 1  
16766 Kremmen

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Frau Eikemper  
GZ.: 53-PVO-229/25  
GZ. bitte bei Rückantwort angeben!  
Telefon: (0355) 2893-650  
Fax: (0331) 27548-4566  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)  
Nadine.Eikemper@LASV.Brandenburg.de

Bus 16 bis Campus Sachsendorf (Nord)  
Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz  
Anschluss: Bus 13  
bis Behördenzentrum Lipezker Straße  
oder Tram 4 bis Schwarzsieder Straße

Cottbus. 05.12.2025

### Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 13.12.2024

#### Zuwendung des Landes Brandenburg im Rahmen des Paktes für Pflege

Ihr Antrag vom: 30.06.2025, korrigiert am 13.10.2025 und 07.11.2025

Anlagen - Download:

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/informationen-und-formulare/>

1. Eingangsbestätigung
2. Rechtsbehelfsverzicht

Sehr geehrte Frau Nebel,

das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) hat Ihnen mit Bescheid vom 13.12.2024 gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 10.120,00 € zur Durchführung der Maßnahme „**Pflege vor Ort**“ für den Maßnahmezeitraum vom 01.01.2025 bis 30.06.2025 zur Verfügung gestellt. Mit Änderungsantrag vom 30.06.2025, korrigiert am 13.10.2025 und 07.11.2025 beantragen Sie eine Änderung des Kostenplanes für die genannte Maßnahme und damit eine Aufstockung der Mittel im Haushaltsjahr 2025 sowie eine Verlängerung des Maßnahmezeitraumes. Zur weiteren zweckentsprechenden Förderung wird der o.g. Bescheid wie folgt geändert:

Das LASV bewilligt insgesamt bis zu:

**20.240,00 €**

(in Worten: zwanzigtausendzweihundertvierzig und 00/100 Euro)

zur Durchführung folgender Maßnahme:

„**Pflege vor Ort**“

Besucheranschrift	Leitweg-ID für E-Rechnungen	Umsatzsteuer-IdNr.
Lipezker Str. 45, Haus 5 03048 Cottbus	12-121096894459866-05	DE343672726



für die Zeit ab Bestandskraft des Bescheides bis 15.12.2025 (Bewilligungszeitraum = Auszahlungszeitraum) mit folgender Zielstellung:

Unterstützung von Pflege in der eigenen Häuslichkeit durch Gestaltung alters- und pflegegerechter Sozialräume und somit die Stabilisierung des Anteils ambulanter Pflege im Land Brandenburg.

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## **1. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben, Finanzierungsplan, Ausgabengliederung**

Bezogen auf die bewilligte Zuwendung in Höhe von 10.120,00 € erhöht sich die Zuwendung somit um 10.120,00 € auf insgesamt **20.240,00 €** für den Bewilligungszeitraum 2025.

Der Finanzierungsplan gemäß dem Änderungsantrag vom 30.06.2025 ist im Rahmen der Regelungen der Nr. 1.2 der ANBest-G verbindlich. Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Die mit dem Änderungsantrag vom 30.06.2025, korrigiert am 13.10.2025 und 07.11.2025 eingereichte Ziele-Maßnahme-Tabelle ist Bestandteil des Bescheides.

Nach Prüfung Ihres Änderungsantrages werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf 25.300,00 € festgesetzt.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist wie folgt sichergestellt:

Zuwendung des Landes Brandenburg:	20.240,00 €
Eigenmittel:	5.060,00 €
Drittmittel:	0,00 €
Gesamt:	25.300,00 €

## **2. Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird nach entsprechender Mittelanforderung mittels vorgegebenen Formblatts (download) auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto überwiesen. Änderungen der Bankverbindung sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Voraussetzung für die Mittelauszahlung ist die Bestandskraft des Bescheides, welche einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides eintritt. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (siehe Formblatt zum download).

Sofern keine Ratenzahlung vereinbart ist, sind die Mittel innerhalb des Bewilligungszeitraumes anzufordern. Nach diesem Zeitraum besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Mittel.

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2025 sind bis zum 15.12.2025 abzufordern.

### 3. Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendungsmittel sind teilweise entsprechend dem Antrag in der beantragten Höhe weiterzuleiten.

Die Weitergaben erfolgen in öffentlich-rechtlicher Form gemäß Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO.

Es sind die einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO anzuwenden.

Die Zuwendung ist in Form eines Zuwendungsbescheides als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewähren.

Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides ist der Bewilligungsbehörde zu über-senden.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind zum Bestandteil der Bescheide zu machen. Weiterhin sind (je nach Inhalt der Projekte) abweichend bzw. ergänzend die Inhalte der Nebenbestimmungen in die Bescheide aufzunehmen. Weiterhin ist in den Bescheiden Folgendes zu regeln:

- Zur Einreichung der Verwendungsbestätigung sind Regelungen so zu treffen, dass es Ihnen möglich ist, die Festlegungen der Nebenbestimmung 4.12 zu erfüllen.
- Das Prüfungsrecht nach Nr. 7.1 der ANBest-P gilt auch für das LASV (einschließlich der vom LASV Beauftragten) sowie für den Landesrechnungshof.
- Die in den Anträgen enthaltenen Daten werden durch das MGS und das LASV nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Brandenburg verarbeitet.
- Eventuelle Rückzahlungen der Letztzuwendungsempfänger erfolgen nicht an das LASV, sondern an Sie als Mittelgeber. Entsprechende Regelungen sind zu treffen. Etwaige Erstattungsansprüche gegen Letztempfänger sind auf Verlangen an das LASV abzutreten.

### 4. Nebenbestimmungen

Die auf der Homepage des LASV veröffentlichten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ohne Anlagen) - (AN-Best-G) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Maßnahme ist im Zeitraum vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** durchzuführen. Das bedeutet, dass grundsätzlich nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden können, die in diesem Zeitraum

anfallen. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (gilt nicht für bereits bestehende Arbeits- und Mietverträge).

- Die Original-Antragsunterlagen sind dem LASV schnellstmöglich nachzureichen.
- Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich über ihre Aktivitäten zu berichten, der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- Die Regelungen gemäß Nr. 2.2 der Richtlinie „Pflege vor Ort“ sind hinsichtlich der Zuordnung und Förderfähigkeit von Maßnahmen für „Personen im Vor- und Umfeld der Pflege“ zu beachten.
- Zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sind Skonti und Rabatte in Anspruch zu nehmen.
- Ergänzend wird festgelegt, dass auch bei Zuwendungsempfängern, die ihre Gesamtausgaben nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten, das Besserstellungsverbot in der Weise zur Anwendung kommt, dass Ausgaben bei Zuwendungsempfängern, die ihre Beschäftigten besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete weder aus den Zuwendungsmit- teln selbst noch aus den Komplementärfinanzierungsmitteln der vorliegenden Maßnahme bestritten werden dürfen.
- Bei Förderung der Personalkosten zu 100 % aus Zuwendungen der öffentli- chen Hand, ist bei Beabsichtigung der Aufnahme einer Nebentätigkeit, diese vorher der Bewilligungsbehörde anzugeben und zu melden.
- Honorare werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Um- fang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung darge- stellt werden. Die Vergütung schließt alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten ein.  
Honorarzahlungen an Personen in der regulären Arbeitszeit im Zusammen- hang mit ihrem Hauptamt sind ausgeschlossen. Das gleiche trifft für Mandats- trägerinnen und -träger des Bundes und der Länder zu. Sämtliche Steuern und Abgaben aus dem Honorar liegen beim Honorarnehmer.  
Bei Zahlung von Honorar ist die Angabe der Steuernummer auf der Rechnung zwingend notwendig.
- Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärun- gen, Publikationen, Berichte) ist in geeigneter Form auf die Förderung dieser Maßnahme durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg (MGS) hinzuweisen.  
Sofern hierbei das Logo des MGS verwendet werden soll, ist vor der Veröffent- lichung die Freigabe durch den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des MGS (Tel.: 0331/866-5042, E-Mail: Janine.Maerker@MGS.Brandenburg.de) einzuholen.

- Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.
- Soweit die Zuwendung mehr als 50.000,00 € beträgt, ist bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Nr. 3 ANBest-P bzw. ANBest-G anzuwenden. Die erforderlichen Veröffentlichungen sind auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Vergabeplattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt zu machen. Hierfür steht der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf [www.bund.de](http://www.bund.de) vorgenommen werden.
- Aus der Zuwendung dürfen nur Gegenstände bis zu einem Anschaffungswert von maximal 5.000 € (inkl. Umsatzsteuer) angeschafft werden.
- Für aus den Zuwendungsmitteln beschaffte Gegenstände gilt eine **Zweckbindungsfrist von 5 Jahren**. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über diese frei verfügt werden.
- Ausgaben für Bewirtung und Verpflegung sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen sind nur nach Zustimmung des LASV zulässig.
- Ausgaben für notwendige Fahrten sind höchstens bis zur Höhe der Bestimmungen des geltenden Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig. Einschränkend dazu werden bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur die jeweils nachgewiesenen Fahrpreise der 2. Klasse und bei der Nutzung des eigenen PKW nur 0,20 € je Fahrkilometer anerkannt, maximal 130 € Wegstreckenentschädigung für die gesamte Dienstreise. Liegt eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen - aG – vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 BRKG 0,30 € je Fahrkilometer.
- Sofern Haushaltsmittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verbraucht wurden, ist unverzüglich die Bewilligungsbehörde zu informieren. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob die Mittel zurückzuzahlen sind, mit der folgenden Mittelanforderung zu verrechnen oder innerhalb der nächsten zwei Monate zu verbrauchen sind.

Über nicht mehr benötigte Mittel zum Ende der Maßnahme bzw. nach Beendigung der Maßnahme ist die Bewilligungsbehörde zu informieren. Über die Modalitäten der Rückzahlung werden Sie nach Ihrer Mitteilung informiert.

- Die Verwendungsbestätigung ist mittels Formblatts (download) abweichend von Punkt 7 der ANBest-G bis spätestens zum 30.04.2026 beim LASV im **Original per Post** einzureichen.  
Für die weitergeleiteten Mittel sind die Verwendungsbestätigungen der Letztzuwendungsempfänger beizufügen. Die Prüfung der Verwendungsbestätigungen erfolgt durch den Erstzuwendungsempfänger. Das Ergebnis ist in der Verwendungsbestätigung zu dokumentieren.

- Aus der für das Haushaltsjahr 2025 bewilligten Zuwendung ergibt sich kein Anspruch auf eine weitere Förderung in den Folgejahren.
- Die Bewilligung kann widerrufen werden, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan oder auf Grund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
- Die Bewilligungsbehörde behält sich gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 des VwVfG die nachträgliche Aufnahme, die Änderung oder die Ergänzung von Auflagen vor.

**Alle übrigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 13.12.2024 einschließlich der Anlagen bleiben von der Änderung unberührt, behalten somit ihre Gültigkeit und sind unbedingt zu beachten.**

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus einzureichen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Nadine Eikemper  
Der Bescheid ist ohne Unterschrift gültig.